

8. Jahrgang / Jänner 2017 / Nr. 1

bau *aktuell*

Baurecht – Baubetriebswirtschaft – Baumanagement

Herausgegeben von

Detlef Heck | Georg Karasek | Andreas Kletečka | Arnold Tautschnig

Schwerpunkt: Nachweis von
Mehrkostenforderungen

Andreas Kletečka

Beweisfragen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen

Gerald Goger/Ursula Gallistel

Beweisfragen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen

Klaus Eschenbruch

Kausalitätsnachweis im deutschen Baurecht

Christoph Wiesinger

Das trickreiche Vermeiden von Gewährleistungsarbeiten

Gerald Fuchs

Einführung in aktuelle Fragen des öffentlichen Baurechts

Wolfgang Hussian

Aus der aktuellen Rechtsprechung

Das letzte Wort hat Rainer Kurbos

Linde
www.lindeverlag.at

Beweisfragen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen aus einem Bauvertrag

Eine baubetriebswirtschaftliche Betrachtung für Auftraggeber

Gerald Goger / Ursula Gallistel

Der vorliegende Beitrag soll aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht die erforderliche Tiefe der Nachweise bei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen beleuchten. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, welche Arten der Dokumentation in der baubetrieblichen Praxis vom Zeitpunkt der Angebotslegung bis zur Übernahme üblich und mit vertretbarem Aufwand möglich sind.



Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Gerald Goger ist Inhaber des Lehrstuhls für Baubetrieb und Bauverfahrenstechnik am Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement der Technischen Universität Wien.



Dipl.-Ing. Ursula Gallistel ist Universitätsassistentin am Institut für Interdisziplinäres Bauprozessmanagement, Forschungsbereich Bauwirtschaft und Bau-Management, der Technischen Universität Wien.

1. Einführung

Bei größeren Bauvorhaben kommt es häufig zu Störungen des Bauablaufs, sei es, dass ungünstige Witterungen vorherrschen, Lieferverzögerungen auftreten, baubegleitende Planungen den Bauablauf behindern, Bauzeitpläne durch einen verspäteten Baubeginn über den Haufen geworfen werden, Schnittstellen unklar definiert sind, die Entscheidungsfindung bei dringend notwendigen Klärungen schleppend verläuft oder die Koordination zwischen den Projektbeteiligten vor Ort zu Reibungsverlusten führt. Die Folge dieser Störungen sind fast immer erhöhte Kosten aufseiten des Auftragnehmers, die dieser dann in Form von Mehrkostenforderungen für einen „gestörten Bauablauf“ vom Auftraggeber abgegolten haben möchte.

Der Auftraggeber sieht sich – berechtigt oder unberechtigt – im Rahmen einer solchen Mehrkostenforderung mit komplexen baubetriebswirtschaftlichen Abhandlungen zu den Störungsursachen und den monetären sowie zeitlichen Folgewirkungen konfrontiert. Detailliert aufbereitete Dokumentationen zu den „behaupteten“ Störungen erfordern vielfach ein hohes baubetriebliches Verständnis, um in den Kalkulationsformblättern der Mehrkostenforderungspositionen eindeutige Anknüpfungspunkte zu den teilweise oberflächlich kalkulierten Leistungspositionen des Vertrages zu finden.

Wochenpläne weisen in der Mehrkostenforderung Minutengenauigkeit auf, während der Vertragsbauzeitplan lediglich eine Prüfung mit Tagesgenauigkeit zulässt. Wissenschaftlich ausgeklügelte Personal- und Geräteganglinien im Ist haben vielfach keinen direkten Bezug zu den (oft unkonkreten) Überlegungen im Soll. Die durch baubetriebswirtschaftliche Fachliteratur gestützte Leistungs- und Aufwandsberechnung weist vielfältige Interpretationsmöglichkeiten auf.

Nachdem die Nachweisführung einer Mehrkostenforderung auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages aufzubauen hat, erschließt sich für den Auftraggeber bei gestörten Bauabläufen kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der tatsächlich ausgeführten Leistung und den vertraglich fortgeschriebenen Auswirkungen. Mit anderen Worten: Die theoretische Mehrkostenforderung hat aus Sicht des Auftraggebers nichts mehr mit den vertraglichen Vereinbarungen des Projekts zu tun.

Um sich aus diesem Spannungsfeld zu befreien und eine detaillierte Analyse der baubetriebswirtschaftlichen Unterlagen zu vermeiden, nehmen einige Auftraggeber zunehmend Zuflucht beim Einzelkausalitätsnachweis und fordern immer genauere Nachweise zu den tatsächlichen Mehrkosten. Dabei wird das Hauptaugenmerk darauf gelegt, dass zu jeder Störung „minutiös“ die genaue Ursache sowie wissenschaftlich exakt bestimmbare monetäre und zeitliche Folgewirkungen anzugeben sind. Beispielhaft werden Anforderungen an die Behauptungs- und Beweislast im Wege eines Einzelkausalitätsnachweises von Mehrkostenforderungen wie folgt beschrieben:

„Behauptet der Auftragnehmer, dass die Planung mangelhaft war, muss er konkret darstellen, dass ihm der Auftraggeber unzureichende Pläne übergeben hat. Diese Behauptung muss für jeden einzelnen Plan gesondert dargestellt werden. Allgemein gehaltene Behauptungen reichen nicht. Jeder Mangel im Plan muss beschrieben werden. ...“

Das Gleiche gilt bei Planlieferverzügen. Auch in diesem Fall muss der Auftragnehmer behaupten, dass der Auftraggeber verpflichtet war, einen konkret bezeichneten Plan zu einem konkret bezeichneten Termin zu liefern. Wenn etwa alle Pläne oder eine bestimmte Art von Plänen (zB Deckenspiegelpläne) für einen bestimmten Bauteil fehlen, reicht diese Behauptung aus. ...“

Eine abstrakte bauwirtschaftliche Berechnung, etwa von Produktivitätsverlusten durch eine geschätzte Zahl von Umsetzungsvorgängen innerhalb der Baustelle oder auf eine andere Baustelle, reicht nicht aus. Vielmehr ist eine exakte Dokumentation notwendig, welcher Arbeiter an welchem Tag in welchem Bauteil behindert war, wohin er umgesetzt wurde und an welchem Tag der wieder am betroffenen Bauteil arbeiten konnte. ...“

Allein die allgemeine Behauptung einer Leistungsausdünnung infolge von Planverzügen ist nicht ausreichend. Eine prozesskonforme Behauptung muss darstellen, welcher Personaleinsatz pro Zeiteinheit vorzugsweise Monat für Monat, vom Auftragnehmer kalkuliert wurde. ... Die Darstellung des Soll bereitet erfahrungsgemäß dem Auftragnehmer mehr Schwierigkeiten als die Darstellung des Ist. Das Ist wird in der Regel in den Bautagesberichten dokumentiert. ...“¹

¹ Karasek, ÖNORM B 2110³ (2016) Rz 897 ff.

Die von einigen Auftraggebern und teilweise von den Gerichten solcherart gestellten Anforderungen an die Dokumentation des Baugeschehens sind jedoch aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht kaum erfüllbar. Gerade durch die Überlagerung unterschiedlicher Störfaktoren, vielfach unklarer Rahmenbedingungen im Bauvertrag (zB Leistungsbeschreibung, Kalkulation, Bauzeit), nicht vollständig nachvollziehbarer Folgewirkungen von Behinderungen und Produktivitätsverlusten sind detaillierte Einzelkausalitätsnachweise bei komplexeren Bauvorhaben gar nicht oder nur mit extremem Aufwand möglich.

Der nachfolgende Beitrag soll aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht die erforderliche Tiefe der Nachweise bei unterschiedlichen Anspruchsgrundlagen beleuchten. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, welche Arten der Dokumentation in der baubetrieblichen Praxis vom Zeitpunkt der Angebotslegung bis zur Übernahme üblich und mit vertretbarem Aufwand möglich sind.

Die Dokumentation des Bauablaufs durch den Auftragnehmer und die laufende Weitergabe dieser Informationen an den Auftraggeber dürfen nicht ausschließlich im Lichte der Anspruchs begründung von Mehrkostenforderungen gesehen werden, sondern sollten vielmehr als Möglichkeit einer transparenten und effizienten Baustellenabwicklung betrachtet werden. Eine aktive Mitwirkung des Auftraggebers bei der Baudokumentation wird als wesentliche Verpflichtung für eine erfolgreiche Projektabwicklung gesehen.

Überzogene Anforderungen an Baudokumentation und Einzelkausalitätsnachweise dürfen keinesfalls dazu verwendet werden, um (berechtigte) Mehrkostenforderungen bereits dem Grunde nach abzulehnen und sich so eine zeit- und ressourcenaufwendige Prüfung der Höhe nach zu ersparen. Es steht außer Zweifel, dass die Ursachen und die Folgen einer Leistungsstörung im Rahmen einer Mehrkostenforderung nachzuweisen sind. Aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht muss für die Beurteilung von Ursache-Wirkung-Relationen aber ein Anscheinsbeweis ausreichen. Forderungen nach Einzelkausalitätsnachweisen sind in vielen Fällen juristisch nicht begründbar. Werden sie dennoch gestellt, so müssen einerseits die praktischen Grenzen der Baudokumentation beachtet und andererseits die konkreten Rahmenbedingungen eines Bauprojekts berücksichtigt werden. Gerade die Komplexität der baubetrieblichen Abwicklung und die Qualität der zugrunde liegenden Soll-Parameter aus Leistungsverzeichnis, Kalkulation und Bauzeitplanung sind hier in Betracht zu ziehen. Für die Klärung der Kausalität besteht parallel zu den juristischen Betrachtungen – gerade bei der Beurteilung von komplexen Sachverhalten – die Notwendigkeit, baubetriebswirtschaftliche Gutachten zur sachverständigen Beurteilung von Ursache-Wirkung-Relationen einzuholen.

2. Anspruchsgrundlagen

Für Mehrkostenforderungen wegen Verzögerung und/oder gestörten Bauabläufen kommen gemäß

ABGB und ÖNORM B 2110 mehrere Anspruchsgrundlagen in Frage.

Nach § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung, wenn er infolge von Umständen aufseiten des Auftraggebers durch Zeitverlust bei der Ausführung des Werks verkürzt wurde. Nach der Rechtsprechung kann § 1168 ABGB als Anspruchsgrundlage für die Vergütung sämtlicher vom Auftraggeber verursachter Erschwernisse herangezogen werden.² Obwohl der Gesetzestext von „Entschädigung“ spricht, ist der Anspruch ein Entgeltanspruch, kein Schadenersatz.³ Anspruchsvoraussetzung ist neben dem Nachweis der Behinderung durch den Auftraggeber die Leistungsbereitschaft des Auftragnehmers.

Bei Vereinbarung der ÖNORM B 2110 gelten zusätzlich die Bestimmungen des Punktes 7.4 zur Leistungsabweichung. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Vertragsanpassung entsteht, wenn eine Leistungsstörung – eine Abweichung vom Vertrag, die nicht in die Risikosphäre des Auftragnehmers fällt und keine Leistungsänderung ist – vorliegt. Anspruchsvoraussetzung nach Punkt 7.4.1 der ÖNORM B 2110 ist die Anmeldepflicht der Forderung auf Vertragsanpassung. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer in der Mehrkostenforderung die Leistungsabweichung zu beschreiben und darzulegen, dass die Abweichung aus der Sphäre des Auftraggebers stammt. Weiters wird eine nachvollziehbare Darlegung der Auswirkungen auf die Leistungserbringung gefordert. Die Höhe des Anspruchs ist gemäß Punkt 7.4.2 der ÖNORM B 2110 auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu ermitteln.

Punkt 7.1 der ÖNORM B 2110 beinhaltet das **Leistungsänderungsrecht** des Auftraggebers. Der Auftraggeber darf den (vertraglich vereinbarten) Leistungsumfang dann ändern, wenn dies zur Erreichung des Leistungsziels notwendig und dem Auftragnehmer zumutbar ist. Strittig kann hier allenfalls sein, ob die Voraussetzungen der Notwendigkeit und Zumutbarkeit vorliegen und der Auftragnehmer die Leistungsänderung daher nicht ablehnen kann. Der Nachweis, dass die Leistung vonseiten des Auftraggebers gegenüber dem Vertrag geändert wurde und dass ein Mehrkostenanspruch des Auftragnehmers besteht, ergibt sich bei dieser Konstellation von selbst. Aus diesem Anspruch ergeben sich daher keine besonderen Anforderungen an die Dokumentation.

Eine **Irrtumsanfechtung** ist nur für Geschäftsrüttümer und unter den Voraussetzungen des § 871 ABGB zulässig. Ein Geschäftsrüttum liegt vor, wenn über den Inhalt des Rechtsgeschäfts selbst geirrt wird. § 871 ABGB verlangt zusätzlich, dass der Irrtum vom anderen Vertragspartner veranlasst wurde, diesem offenbar hätte auffallen müssen

² RIS-Justiz RS0021825; zuletzt OGH 17. 10. 2012, 3 Ob 180/12k; *Welsch/Zöchling-Jud.*, Grundriss des bürgerlichen Rechts II⁴ (2015) Rz 1137.

³ RIS-Justiz RS0021875; zuletzt OGH 17. 10. 2012, 3 Ob 180/12k; *K. Müller*, Welche rechtliche Bedeutung hat die Dokumentation für Mehrkostenforderungen? in *Heck/Hofstadler/Kummer*, Belastbare Dokumentation in der Bauausführung (2016) 245 (252).

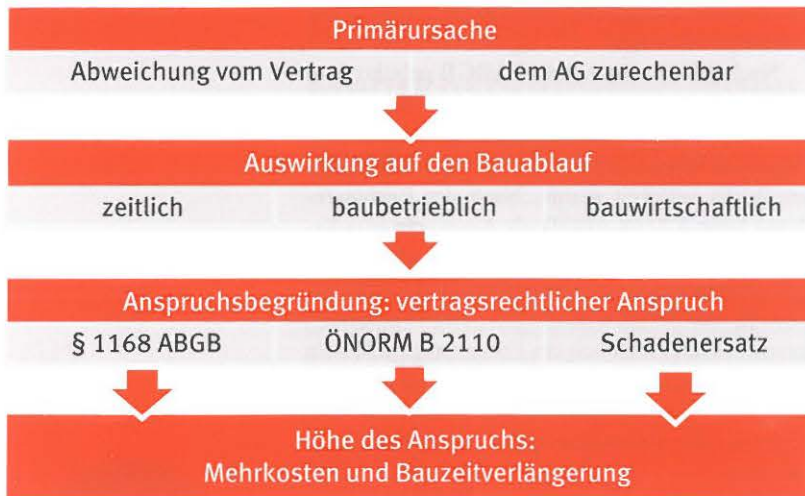


Abbildung 1: Systematik der Bearbeitung von Mehrkostenforderungen nach K. Müller/Goger

oder rechtzeitig aufgeklärt wurde. Eine Behinderung durch den Auftraggeber ergibt sich dann, wenn der Auftragnehmer seiner Kalkulation Umstände zugrunde gelegt hat, die in der Realität nicht zutreffen und der Risikosphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind. Nachzuweisende Voraussetzung für die Irrtumsanfechtung ist, dass die unrichtigen Kalkulationsannahmen Vertragsinhalt geworden sind (externer Kalkulationsirrtum) und sie entweder (zB aufgrund unklarer Formulierungen in der Ausschreibung) vom Auftraggeber veranlasst wurden oder diesem bei Vertragsschluss auffallen hätten müssen. Die Höhe des Anspruchs ist auf Basis des Vertrages zu ermitteln.

Für einen **Schadenersatzanspruch** sind auch bei einem Bauvertrag die klassischen Voraussetzungen nachzuweisen, nämlich 1.) das Vorliegen eines Schadens, 2.) rechtswidriges Verhalten des Schädigers, 3.) Kausalität zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem eingetretenen Schaden und 4.) Verschulden. Bei Schadenersatz *ex contractu* ergibt sich die Rechtswidrigkeit aus der Verletzung des Vertrages. Das Verschulden wird gemäß § 1298 ABGB vermutet. Nachzuweisen ist daher, dass der Auftraggeber eine echte Vertragspflicht verletzt hat und dass dem Auftragnehmer daraus tatsächlich ein Schaden entstanden ist. Die Höhe des Anspruchs entspricht der Höhe des konkret verursachten Schadens. Der entgangene Gewinn wird im Verbrauchergeschäft und gemäß Punkt 12.3.1 der ÖNORM B 2110 nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz ersetzt. Außerdem ist die Höhe des Anspruchs laut der ÖNORM B 2110 bei leichter Fahrlässigkeit gedeckelt.

3. Nachweis der Mehrkosten

3.1. Grundsätzliche Anforderungen

Allen genannten Ansprüchen gemeinsam ist, dass sie ein Abweichen der tatsächlichen Leistungserbringung vom vertraglich Vereinbarten oder aufgrund des Vertrages objektiv Erwartbaren voraussetzen und dieses Abweichen in irgendeiner Form dem Auftraggeber zurechenbar sein muss. Voraussetzung für die Durchsetzung eines Anspruchs ist

das Erkennen der Leistungsabweichung, der Nachweis der Zurechenbarkeit zum Auftraggeber, ein Nachweis der behindernden Auswirkung auf den Bauablauf und schließlich der Nachweis der Anspruchshöhe hinsichtlich der Mehrkosten und einer etwaigen Verlängerung der Bauzeit (siehe Abbildung 1).

Üblicherweise werden die ersten drei Teilbereiche des Nachweises als „Nachweis dem Grunde nach“ und der letzte Teilbereich als „Nachweis der Höhe nach“ bezeichnet. Eine klare Trennung dieser Nachweise ist in der Praxis allerdings nicht durchführbar, da insbesondere der Nachweis der Auswirkungen auf den Bauablauf zumindest teilweise den Nachweis der Höhe impliziert.

3.2. Beweislast

Hinsichtlich der Beweislastverteilung gilt die Grundregel, dass jede Partei die für sie günstigen Tatsachen nachzuweisen hat. Das Regelbeweismaß dabei ist nach der Judikatur des OGH die hohe Wahrscheinlichkeit.⁴ Mit anderen Worten: Wer einen Anspruch behauptet, trägt für alle anspruchsbegründenden Tatsachen die Behauptungs- und Beweislast. Umgekehrt hat derjenige, der den Anspruch bestreitet, die anspruchshindernden, anspruchvernichtenden und anspruchshemmenden Tatsachen zu behaupten und zu beweisen.⁵

Eine naturwissenschaftlich exakte Bestimmung der durch eine Leistungsstörung hervorgerufenen Nachteile ist nach § 1168 ABGB nicht gefordert, da eine angemessene Entschädigung zusteht, also ein Beurteilungsspielraum eröffnet wird.⁶ Hier bietet die Möglichkeit des Anscheinsbeweises Erleichterung,⁷ bei dem eine leichter erweisliche Tatsache bewiesen wird, die mit der eigentlich zu beweisenden in einem typischen Zusammenhang steht (zB führen nicht vorliegende Pläne für einen Bauteil zwangsweise dazu, dass es für diesen betroffenen Bauteil zu Behinderungen im Bauablauf kommen muss). Zumindest für die Tatsache, dass die vorliegende Störung kostenmäßige Auswirkungen auf den Bauablauf hatte, ist ein Anscheinsbeweis daher ausreichend aussagekräftig. Die Anspruchshöhe kann nach § 273 ZPO geschätzt werden, sofern der Beweis über den streitigen Betrag nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erbringen ist und ausreichend Beweismittel vorgelegt werden, um eine solche Schätzung zu ermöglichen.⁸

Anderes gilt bei Schadenersatzansprüchen. Hier wird der konkret erlittene Nachteil ersetzt, daher ist jedenfalls ein Einzelnachweis für die entstandenen Kosten erforderlich. Dafür gibt es die Möglichkeit der Schadensteilung nach § 1304 ABGB, wenn der Verschuldensanteil der Parteien nicht endgültig geklärt werden kann. Zudem

4 RIS-Justiz RS0110701.

5 Klausner/Kodek, JN – ZPO¹⁷ (2012) § 266 ZPO E 4.

6 Kletečka, Beweisfragen im Zusammenhang mit Mehrkostenforderungen aus einem Bauwerksvertrag (unveröffentlichtes Rechtsgutachten, Februar 2016).

7 Hussian, Die Behauptungs- und Beweislast bei Mehrkostenforderungen, in FS 40 Jahre Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft (2009) 251 (253).

8 K. Müller/Goger, Der gestörte Bauablauf (2016) 97; vgl auch RIS-Justiz RS0037599.

ist Schadenersatz nur dann möglich, wenn durch das Verhalten des Auftraggebers eine echte Vertragspflicht schuldhaft verletzt wurde. Viele der Mitwirkungspflichten des Auftraggebers gelten im Werkvertragsrecht nur als Obliegenheiten, die keine Ansprüche auslösen können. Ob die Vertragsabweichung als Verletzung einer Vertragspflicht qualifiziert werden kann, hängt von der vertraglichen Vereinbarung ab und davon, ob der Auftragnehmer ein über den Erhalt des Werklohns hinausgehendes Interesse an der Vertragserfüllung hat.

Bei der Irrtumsanfechtung ist nachzuweisen, dass der Irrtum kausal für den Vertragsabschluss war, dass also ohne Irrtum kein Vertrag oder ein Vertrag anderen Inhalts zustande gekommen wäre. Hier genügt ein abstrakter Nachweis auf Basis der zum Vertragsinhalt gehörenden Kalkulationsgrundlagen, allerdings muss die Annahme schon zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unrichtig gewesen sein. Ändern sich die Gegebenheiten erst später (zB weil ein Vorunternehmer seine Leistungen verspätet beendet), kommt eine Irrtumsanfechtung nicht in Frage.

Bevor jedoch vor Gericht überhaupt ein Beweis aufgenommen wird, muss eine konkrete Behauptung vorgebracht werden, das heißt, das Vorliegen der Störung und die daraus folgenden Auswirkungen auf den Bauablauf müssen möglichst konkret und nachvollziehbar vorgebracht werden. Eine allgemeine Behauptung im Prozess, dass der Auftraggeber mit „vielen Plänen“ in Verzug war oder dass die Qualität der Planung generell „schlecht“ gewesen sei, genügt nicht, weil eine konkrete Behauptung aufzustellen ist. Ebenso wenig genügt die bloße Behauptung, der Planer habe die Leistungen nicht oder schlecht koordiniert. Auch in diesem Fall ist konkret zu beschreiben, welche Vorleistung an welchem Ort nicht fertig war und warum gerade der Planer oder die örtliche Bauaufsicht diesen Umstand verursacht haben.⁹

Andernfalls wird die Klage als unschlüssig ohne Durchführung eines Beweisverfahrens abgewiesen. An dieser Anforderung scheitern Klagen über Ansprüche aus gestörten Bauabläufen in der Praxis oft,¹⁰ weil an die Behauptung der Auswirkungen offenbar höhere Anforderungen gestellt werden, als es für den nachfolgenden Beweis zulässig ist.

3.3. Analyse von Ursache und Folgewirkungen

Grundlage jeder Mehrkostenforderung wegen Störung des Bauablaufs ist eine Abweichung der tatsächlichen Situation von der vertraglichen Vereinbarung, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen ist. Vergleichsbasis dabei ist unabhängig vom geltend gemachten Anspruch der Bauvertrag, wobei auch nachweisliche und plausible Kalkulationsannahmen Vertragsinhalt sein können.¹¹

Jeder Bauvertrag enthält eine Vereinbarung über das zu leistende Entgelt und eine Beschreibung der zu erbringenden Leistung, das Bau-Soll.

Je klarer und eindeutiger das Bau-Soll beschrieben ist, umso „leichter“ lassen sich Abweichungen vom vertraglichen Leistungsinhalt dokumentieren und begründen. Gemäß ÖNORM B 2110 beschreibt das Bau-Soll die „Leistungen des Auftragnehmers, die durch den Vertrag ... unter den daraus abzuleitenden, objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung, festgelegt werden.“

Es wäre aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht empfehlenswert, bereits in den Verträgen die Verpflichtungen der Vertragspartner (Auftragnehmer und Auftraggeber) im Soll exakt zu definieren. Im Einzelnen wären vor allem die Verpflichtungen des Auftraggebers (wie zB die geplante Fertigstellung von Vorgewerken, Planlieferfristen und/oder Planvorlaufzeiten, Mindeststandards für Planqualitäten, Vorlaufzeiten für Bemusterungen und Freigaben, Schnittstellen sowie Entscheidungswege und Zeithorizonte) festzulegen. Die beschriebenen Auftraggeberverpflichtungen stellen für den Auftragnehmer einen nicht unerheblichen Teil der „zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung“ dar.

Die vertragliche Vereinbarung eines Bauzeitplans, in dem zumindest die Meilensteine der Projektentwicklung eingetragen sind, sollte verpflichtend sein. In Deutschland wurde eine Mehrkostenforderung wegen Bauzeitverlängerung von 120 Tagen auf 10 Monate völlig unabhängig von der Verursachung vom Gericht abgewiesen, weil kein Vertragsbauzeitplan vereinbart war.¹²

Die Definition der wechselseitigen Pflichten der Vertragspartner benötigt zwar einen intensiven vorvertraglichen Dialog, eröffnet aber in weiterer Folge eine qualitativ hochwertige Projektabwicklung und einen erleichterten Nachweis von Ursachen und Folgen von allfälligen Störungen des Bauablaufs. Fehlen derartige Festlegungen im Vertrag, bleibt den Vertragspartnern gar keine andere Möglichkeit, als regelmäßig und zeitgerecht zur Mitwirkung aufzufordern und den Schriftverkehr penibel auf die „gestörten Sachverhalte“ auszurichten. Zusätzlich zur exakten Festlegung des Soll sollte von den Vertragspartnern optimalerweise eine einvernehmliche Dokumentation des Ist, also die Erfassung des tatsächlichen Baufortschritts, angestrebt werden. Dies kann durch Eintragungen im Bautagesbericht und durch Erfassung in eigenen Listen (zB betreffend die Planeingänge) erfolgen. Verzögerungen oder Mängel (zB hinsichtlich der Vollständigkeit oder Qualität der Pläne) sind dem Auftraggeber nachweislich zur Kenntnis zu bringen; eventuell kann eine Behebungsfrist, innerhalb derer noch keine Mehrkosten anfallen, vereinbart werden. Verweigert ein Auftraggeber die Mitwirkung an dieser Dokumentation, muss er beim Vertrag nach ÖNORM B 2110 die Aufzeichnungen des Auftragnehmers gegen sich gelten lassen.¹³ Lässt der Auftraggeber sich aber auf eine gemeinsame Dokumentation ein, so kann er Probleme frühzeitig erkennen und entsprechend gegensteuern.

Im Zuge der Arbeitsvorbereitung und der Bauausführung werden der vereinbarte Bauzeitplan

9 Karasek, ÖNORM B 2110³, Rz 895.

10 K. Müller/Goger, Gestörter Bauablauf, 96.

11 Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (2014) 570.

12 OLG Brandenburg 2. 12. 2015, 11 U 102/12, NZBau 2016, 358.

13 Vgl Punkt 6.2.7.1 der ÖNORM B 2110.

und die Baustellenlogistik vom Auftragnehmer verfeinert, um die benötigten Ressourcen (Personal- und Gerätebedarf) im Sinne der Wirtschaftlichkeit zu optimieren. Gerade detaillierte Bauzeitpläne und Wochenprogramme stellen die geplante Abfolge der Teilleistungen eindeutig nachvollziehbar dar. Aus einer sorgfältigen Ablaufplanung ergibt sich der kritische Weg, also jene Leistungen, deren Verschiebung oder Verzögerung jedenfalls Auswirkungen auf die Gesamtbauzeit haben. Der Bauzeitplan wird mit dem Bauablauf fortgeschrieben, das heißt, einvernehmliche Vereinbarungen über geänderte Fristen, zusätzliche Aufträge (Leistungsänderungen) usw werden in den Soll-Bauzeitplan übernommen, woraus sich der Sollte-Bauzeitplan ergibt.

Um später die kostenmäßigen Auswirkungen von Störungen im Bauablauf bewerten zu können, ist es günstig, wenn möglichst viele Grundlagen der Kalkulation schon bei Vertragsschluss offengelegt und nach Möglichkeit zum Vertragsinhalt erklärt werden. Dazu gehören relevante Kalkulationsannahmen, Leistungs- und Aufwandswerte für wesentliche Positionen und eine dem Projekt angepasste Mittellohnpreiskalkulation.

Der Auftraggeber sollte sich laufend mit den Ressourcenplanungen des Auftragnehmers auseinandersetzen und gegebenenfalls Erläuterungen dazu einfordern, denn Bauzeitplan und Wochenprogramme können in der Folge dazu dienen, die Auswirkungen von Störungen auf den Bauablauf und die resultierenden Kosten nachzuweisen. Dazu sind sämtliche Abweichungen vom Soll(te) im Bauzeitplan unter Angabe der (primären) Ursache festzuhalten und deren weitere Auswirkungen hinsichtlich des resultierenden Ressourcenverbrauchs darzustellen. Weiß der Auftraggeber über die ursprünglichen Planungen und Annahmen des Auftragnehmers Bescheid, sind Abweichungen vom Bauablauf relativ leicht dokumentier- und rekonstruierbar.

Bei komplexen Bauvorhaben, wenn mehrere Ursachen von Störungen ineinandergreifen und einander überlagern, stößt man rasch an die Grenzen der tatsächlich machbaren Dokumentation und Nachvollziehbarkeit. Eine eindeutige Zuweisung von Ursache und Wirkung ist oft nicht möglich, bestimmte Mehrkosten (wie zB Produktivitätsverluste wegen mangelnder Auslastung von Ressourcen) sind schwer oder gar nicht belegbar. Was bleibt ist ein Rückgriff auf Literaturwerte, Sachverständige oder Erfahrungen; im besten Fall sind Referenzleistungen aus Zeiten ungestörten Bauablaufs vorhanden. All diese Hilfsmittel können die Auswirkungen einer Störung aber nur „plausibilisieren“, nicht endgültig beweisen. Diesem Umstand ist im Zuge der Beweisforderungen sachverständig Rechnung zu tragen.

Hat sich der Auftraggeber nicht oder nur unzureichend an der Baudokumentation beteiligt und konnte oder wollte er sich keinen Überblick über die Ressourcenplanungen des Auftragnehmers verschaffen, könnten verständlicherweise aus Angst vor Übervorteilung überzogene Anforderungen an den Nachweis der Mehrkosten (Einzelkausalitäts-

nachweis) gestellt werden. War der Auftraggeber aber von Anfang an in die Dokumentation eingebunden, sind die Pflichten und Risiken beider Vertragspartner klar aufgeteilt. Die gesamten Auswirkungen der kombinierten Störungen sind aus dem gemeinsam erstellten Bauzeitplan samt hinterlegter Ressourcenplanung für die Vertragspartner ersichtlich. Auf dieser Basis kann eine einvernehmliche Aufteilung der entstandenen Mehrkosten und Bauzeiten eher erfolgen.

Geht es doch vor Gericht, so sind die oben angeführten Beweisregeln zu beachten, wobei für eine schlüssige Behauptung nicht mehr Nachweise als für den Beweis gefordert werden dürfen. Die deutsche Judikatur zum Thema „Kausalitätsnachweis bei Mehrkostenforderungen“ bezieht sich meist direkt oder aber abgeleitet über § 642 BGB auf den Schadenersatzanspruch nach der VOB/B und kann daher auf Ansprüche auf Vertragsanpassung nicht angewendet werden.

3.4. Der Nachweis der Anspruchshöhe

Soll ein Anspruch wegen Leistungsstörung oder Schadenersatz geltend gemacht werden, ist in der Begründung nicht nur die Tatsache der Störung zu beweisen, sondern auch die Höhe des Anspruchs schlüssig zu behaupten.¹⁴ Bei Leistungsstörungen sind jene Verzögerungen, die nachweisbar dem Auftraggeber zuzurechnen sind, kalkulatorisch zu bewerten. Beim Schadenersatz werden die konkret gegenüber der Kalkulation angefallenen Mehrkosten ermittelt und nach Verantwortungsbereichen aufgeteilt.

Generell gilt: Je konkreter die Auswirkung nachzuweisen ist, desto weniger ist eine Trennung des Kausalitätsnachweises vom Nachweis der Anspruchshöhe möglich. Bei den Vergütungsansprüchen (Leistungsänderung, Leistungsstörung, Irrtum) wird die tatsächlich im Ist erbrachte Leistung unter Zugrundelegung der Preisgrundlagen des Vertrages neu bewertet, wobei Abweichungen aus der Sphäre des Auftragnehmers (Kalkulationsfehler, Fehldispositionen etc) außer Acht bleiben. Im Rahmen einer Schadenersatzforderung dagegen muss eine tatsächliche Verschlechterung der Vermögenslage gegeben sein,¹⁵ sodass der Nachweis dem Grunde nach den Nachweis der Höhe nach weitgehend vorwegnimmt. Auf die verschiedenen konkreten Verfahren zur Ermittlung der Schadenshöhe (Anpassung nach Literaturwerten, REFA-Messungen, Soll-Ist-Vergleiche usw) wird nicht weiter eingegangen.

Um einerseits die Preisgrundlagen bei Vertragsanpassung fortschreiben oder andererseits im Falle von Schadenersatz die tatsächlichen Kosten nachweisen zu können, müssen die Grundlagen der Kalkulation vom Auftragnehmer offengelegt und vom Auftraggeber zur Kenntnis genommen werden. Diese umfassen mindestens

¹⁴ Bei Anwendung des § 273 ZPO ist eine ausreichende Konkretisierung und Begründung der Schadenshöhe durch die Partei erforderlich. Die Ermittlung des Schadens kann nicht einem aufzunehmenden Sachverständigengutachten überlassen werden; vgl OGH 16. 4. 1998, 8 Ob 341/97y.

¹⁵ Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement, 563; Rohr-Suchalla, Der gestörte Bauablauf (2008) 14.

- die wesentlichen aus der Leistungsbeschreibung abgeleiteten Kalkulationsannahmen (bei öffentlichen Auftraggebern ist hier nach Möglichkeit während der Angebotsfrist Aufklärung einzufordern, da sonst nicht vergleichbare Angebote vorliegen könnten);
- Aufwands- und Leistungsansätze für wesentliche Positionen;
- Mittellohnpreis (K3-Blatt; sofern nicht immer mit dem Mittellohn kalkuliert wird, können mehrere K3-Blätter für verschiedene Positionen oder Leistungsgruppen vorzulegen sein).¹⁶

Gerade in den vorgenannten Punkten liegt aber die Ursache vieler strittiger bauvertraglicher Fragen begründet. Was bringt schlussendlich eine exakte Dokumentation der Ist-Abläufe, wenn die Soll-Abläufe nur oberflächlich definiert sind und die Kalkulation keine wesentlichen Rückschlüsse auf die geplanten Ressourceneinsätze und Kosten zulässt?

4. Anforderungen und Grenzen der Dokumentation

4.1. Grundsätzliches Dilemma der Dokumentation

Bei gestörten Bauabläufen treten Leistungsabweichungen (sowohl Leistungsänderungen als auch Störungen der Leistungserbringung) gegenüber dem vereinbarten Bau-Soll bzw Leistungsumfang entlang der baubetrieblichen Wertschöpfungskette auf.

Dabei führen wechselseitige Überlagerungen einzelner Leistungsabweichungen (zB verspätete Auftragserteilung, verzögerter Baubeginn, verspätete Übergabe von Ausführungsunterlagen, fehlende Vorleistungen des Auftraggebers, geänderte Baugrundeigenschaften, fehlerhafte Dispositionen des Auftragnehmers) zu massiven baubetrieblichen Folgewirkungen auf die Leistungserbringung, deren bauwirtschaftliche und baubetriebliche Auswirkungen (Bauzeit und Kosten) im Einzelfall oft schwierig und nur mit großem Aufwand bewertet werden können.¹⁷ Grundsätzlich sollte die Dokumentation wesentlicher Leistungen entlang der baubetrieblichen Wertschöpfungskette einvernehmlich durch die Vertragspartner erfolgen, unabhängig davon, ob sich daraus allenfalls Anspruchs begründungen für eine Mehrkostenforderung ergeben:

- Tatsächlich hat für den Auftragnehmer eine sorgfältig durchgeführte Baudokumentation einen erheblichen Mehrwert bei der Implementierung eines effizienten Baustellencontrollings und bei der Erarbeitung von Arbeits- und Nachkalkulationen. Die Dokumentation liefert mittel- bis langfristig wertvolle Erkenntnisse für die baubetriebliche und baubetriebswirtschaftliche Umsetzung von Folgeprojekten.
- Der Auftraggeber kann durch seine vertragliche Mitwirkungspflicht an der Dokumentation von einer umfassenden Kenntnis des Bauablaufs profitieren, die Entwicklung von Terminen und Kosten laufend überwachen und allfäll-

lige Verzögerungen und Mehrkosten plausibel nachvollziehen.

Die Dokumentation im Zuge eines Bauprojekts erfolgt im Wesentlichen in zwei Phasen:

- In einer ersten Phase (umfasst den Zeitraum der Angebotsbearbeitung, des Vertragsabschlusses und der Arbeitsvorbereitung) erfolgt die Dokumentation des Bau-Soll durch den Auftragnehmer auf Basis der Beschreibungen des Auftraggebers in den Leistungs- und Vorhaltepositionen des Leistungsverzeichnisses mit bestimmten Mengenvordersätzen, den Anforderungen aus der Bauzeit und den objektiv zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung. Die erforderlichen baubetrieblichen Prozesse zur Projektrealisierung werden vom Auftragnehmer großteils mit „statischen“ und „globalen“ Leistungs- und Aufwandswerten und Kostenansätzen beschrieben.

Für diese Dokumentation des Bau-Soll steht dem Auftragnehmer in der Regel nur eine kurze Zeitspanne der Angebotsbearbeitung zur Verfügung. Eine detaillierte Analyse der baubetrieblichen Prozesse ist für den Auftragnehmer mangels konkreter Vorgaben vonseiten des Auftraggebers und aus zeitlichen Gründen gar nicht in voller Tiefe möglich. Der Qualität der vom Auftraggeber gestalteten Ausschreibung kommt sohin enorme Bedeutung zu. Der Auftragnehmer bildet seine Überlegungen in Form von Kostenkalkulationen und Bauzeitermittlungen ab, wobei *de facto* keinerlei Formvorschriften zu beachten sind. Mit anderen Worten: Der Aufbau und Detaillierungsgrad der Kalkulationsformblätter und Bauzeitpläne können vom Auftragnehmer nach seinem Gutdünken gestaltet werden, für den Auftraggeber lassen sich nicht zwingend aus vorliegenden Angeboten verschiedener Auftragnehmer einheitliche Strukturen und Herangehensweisen ableiten.

- In der zweiten Phase (umfasst den Zeitraum der effektiven Bauausführung) erfolgt die Dokumentation des Bau-Ist durch die Vertragspartner Auftraggeber und Auftragnehmer (bestenfalls einvernehmlich) rein prozess- und bauteilbezogen. Es werden im Bau-Ist „dynamische“ Prozesse in einer Detailtiefe abgebildet, die oftmals keine Entsprechung in der Bau-Soll-Dokumentation findet. Es ist daher aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht die Frage zu stellen, ob lückenlose Einzelkausalitätsnachweise auf der Basis einer Leistungsbeschreibung in einem Bauvertrag überhaupt erbracht werden können. Was nützt letztendlich die sorgfältige Dokumentation im Ist darüber, dass ein Mitarbeiter durch eine Störung in einem bestimmten Bauteil einem Produktivitätsverlust von 15 % unterworfen war, wenn sich im Soll keine Basis für eine ungestörte Leistungserbringung des Mitarbeiters nachvollziehbar darstellen lässt?

Dieses prinzipielle Dilemma der Baudokumentation zwischen dem Bau-Soll und dem Bau-Ist lässt sich mit der Abbildung 2 auf Seite 16 beschreiben.

¹⁶ BVwG 25. 4. 2016, W123 2122272-1.

¹⁷ K. Müller/Goger, Gestörter Bauablauf, 18.

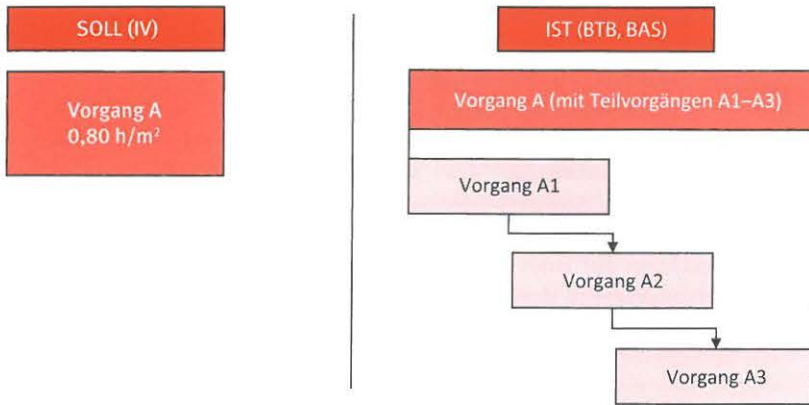


Abbildung 2: Dilemma der Dokumentation im Soll und im Ist

Die Soll-Dokumentation erfolgt durch den Auftragnehmer zwangsläufig statisch auf Grundlage einer vorliegenden Ausschreibungsqualität. Auftraggeber und Auftragnehmer verfassen im Zuge der Bauausführung eine gemeinsame Ist-Dokumentation, wobei hier die tatsächlichen Bauprozesse im Vordergrund der Erfassung und Auswertung stehen. Eine „statische“ Soll-Betrachtung des Auftragnehmers wird in Bezug zu einer von Auftraggeber und Auftragnehmer erstellten „dynamischen“ Betrachtung der Ist-Bauprozesse gesetzt – ein sinnvoller und logischer Zugang?

4.2. Grenzen der Dokumentation im Soll

Die Wertschöpfungskette wird im Soll über die Leistungs- und Vorhaltepositionen des Leistungsverzeichnisses mit konkreten Mengenvordersätzen unter Berücksichtigung der „objektiv zu erwartenden Umstände der Leistungserbringung“ abgebildet. Der Vorgang A in der Abbildung 2 beschreibt einen baubetrieblichen Prozess und wird im konkreten Fall über einen „statischen“ Aufwandswert von 0,80 Stunden/m² erfasst und in den dafür vorgesehenen Kalkulationsformblättern abgebildet. Die „globalen“ Aufwands- und/oder Leistungswerte in den Kalkulationsformblättern berücksichtigen (vielfach ohne detaillierte Aufgliederung) nachstehende – zum Zeitpunkt der Kalkulation nur teilweise bekannte – Einflüsse:

- Anzahl und Wiederholungen der Arbeitszyklen;
- Eignung und Geschick der Arbeitskräfte;
- Zusammensetzung und Lernfähigkeit der Arbeitspartien;
- Schwierigkeitsgrad der Arbeiten;
- Intensität der Arbeitsvorbereitung;
- Abhängigkeiten von anderen Arbeitsvorgängen;
- Anzahl, Zeitpunkt und Länge allfälliger Störungen;
- die örtlichen Gegebenheiten.

Das Leistungsverzeichnis von Einheitspreisverträgen fasst somit die baubetrieblichen Prozesse in einzelnen oder mehreren Positionen zusammen, die nach Art und Güte genau und nach dem Umfang zumindest annähernd bestimmbar sind. Es erfolgt über die Positionen des Leistungsverzeich-

nisses eine Entkopplung vom baubetrieblichen Wertschöpfungsprozess, wobei die Qualität der Ausschreibung (inhaltliche Tiefe der Leistungsbeschreibung, die Planqualität, die Bauzeitangaben und eine faire Risikoverteilung) einen wesentlichen Einfluss auf die Angaben des Auftragnehmers darstellt.

Der Auftragnehmer stellt in einem weiteren Schritt für seine eigenen wirtschaftlichen Überlegungen der Bauausführung einen Bezug zwischen dem Wertschöpfungsprozess und dem Leistungsverzeichnis bzw der Kalkulation durch die Erarbeitung einer Arbeitskalkulation her. Dabei zerlegt der Auftragnehmer die Auftragskalkulation in einzelne, getrennt nachvollziehbare Arbeitsverläufe (= Arbeitsverzeichnis) auf der Basis der letzten Kosteninformationen. Die Arbeitskalkulation kann als Vorbereitung sowohl für die Nachkalkulation wie auch für die Arbeitsvorbereitung verwendet werden. Sie bewertet die Bauleistung mit machbaren, von akquisitorischen und spekulativen Elementen (zB Umlagen) bereinigten Aufwands- und Leistungswerten sowie marktgerechten Lohn-, Geräte- und Materialkosten.¹⁸

Je genauer der Auftraggeber in seiner Ausschreibung die Prozesse beschreibt, umso besser kann ein Auftragnehmer – unter Maßgabe der kurzen Angebotsfristen – seine technischen und wirtschaftlichen Überlegungen in seinem Angebot abbilden. Die Grenzen der Dokumentation im Soll definieren sich kurz zusammengefasst über die Qualität und die inhaltliche Tiefe einer Ausschreibung. Ein Auftragnehmer kann nur vom Auftraggeber detailliert beschriebene Leistungen sorgfältig analysieren und kalkulieren. Entspricht die Qualität der Ausschreibung keinem hohen technischen Standard, wird die Forderung nach einer sorgfältigen Dokumentation und rigiden Einzelkausalitätsnachweisen von Haus aus ins Leere gehen – eine nachvollziehbare Basis im Soll für die Bewertung von Ursache-Wirkung-Relationen lässt sich nicht exakt begründen.

Durch Building Information Modeling (BIM) und die zunehmende Digitalisierung von Bauprozessen ist in diesem Zusammenhang ein Qualitätssprung zu erwarten. BIM erhöht für beide Vertragspartner den baubetrieblichen Bezug zu Prozessen. Die Erarbeitung von digitalen Gebäudemodellen in Verbindung mit zeitlichen und monetären Komponenten gibt den Vertragspartnern zukünftig neue Werkzeuge in die Hand. Durch digitale Bauprozessmodelle könnte das Dilemma von Soll- und Ist-Dokumentation solcherart aufgelöst werden, dass die Vertragspartner bereits im Vorfeld der Bauausführung zu intensiven Abstimmungsprozessen und Standardisierungen gezwungen werden.

4.3. Grenzen der Dokumentation im Ist

Die Ist-Dokumentation soll Fakten und Daten (Tatsachen) nachweisbar und beweisbar machen, sie dient der objektiven Darstellung von Tatsachen und dem Festhalten von Umständen. Ziel jeder

¹⁸ Oberndorfer/Jodl, Handwörterbuch der Bauwirtschaft³ (2010).

Dokumentation ist es, Tatsachen als zwischen den Parteien unstrittig festzuhalten, insbesondere solche, die zu einem späteren Zeitpunkt im Bauablauf nicht mehr festgestellt werden können. Für die Vertragspartner ist es wichtig, den Zustand der Baustelle, die erbrachten Leistungen, Leistungsabweichungen und deren konkrete Auswirkungen exakt zu dokumentieren.

Die Ist-Wertschöpfungskette wird unter Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung über die Bautagesberichte und das Baubuch prozessbezogen abgebildet. Der Vorgang A in der Abbildung 2 wird in seinen Teilprozessen vollumfänglich erfasst, wobei eine schlüssige und transparente Rückkopplung zwischen der Kalkulation und dem Bauablauf im Soll für den Auftraggeber in den meisten Fällen (mangels eines zugrunde liegenden Bauprozessmodells) nicht erfolgt.

Zunächst ist die grundsätzliche Frage „Wer dokumentiert auf der Baustelle das Soll und das Ist?“ zu analysieren (siehe Abbildung 3).

Es zeigt sich, dass die Dokumentation im Soll und im Ist komplexe arbeitsteilige Prozesse beschreibt und von unterschiedlichen Personenkreisen erfolgt (mit Ausnahme des Bauleiters, der im Idealfall bereits in die Kalkulation eingebunden ist). Daraus ergeben sich zwangsweise Schnittstellen und Informationsdefizite entlang der Wertschöpfungskette, die eine durchgängige Rückkopplung zwischen Soll und Ist vielfach erschweren und lückenlose Einzelkausalitätsnachweise nahezu unmöglich machen.

Allgemein üblich und meist vertraglich vorgeschrieben ist die Dokumentation des Baugeschehens in Bautagesberichten. Generell werden hier neben den jeweils durchgeführten Mannschafts- und Geräteeinsätzen (nach Art, Ort und Umfang) die Witterungsverhältnisse, Planeingänge und Anordnungen sowie besondere Vorkommnisse festgehalten. Ergänzend empfiehlt sich eine tabellarische Übersicht definierter Pflichten des Auftraggebers (wie zB vereinbarte und tatsächliche Planlieferungen, vereinbarte und tatsächliche Bereitstellung von Vorleistungen, Freigaben und Bemusterungen, Einhaltung vertraglicher Zusicherungen hinsichtlich Baustelleneinrichtung, Zufahrts- und Manipulationsräume).

Erfolgt diese Dokumentation einvernehmlich, wird den Vertragspartnern ein wertvolles Werkzeug zur Interpretation der Geschehnisse auf der Baustelle in die Hand gegeben. Um die Auswirkungen allfälliger Verzögerungen darstellen und in der Folge monetär bewerten zu können, werden die Instrumente des Baustellencontrollings, also die Fortschreibung der Arbeitskalkulation und die Fortschreibung des Bauzeitplans inklusive Ressourcenplanung, genutzt. Abweichungen zwischen Soll und Ist sind soweit möglich der Auftragnehmer- oder Auftraggebersphäre zuzuordnen. Ist der Auftraggeber hierbei eingebunden und wurden die Vertragspflichten des Auftraggebers klar formuliert, sollte das diesbezügliche Streitpotenzial deutlich verringert sein.

SOLL („statisch“ – K7-Blatt)	IST („dynamisch“ – Prozess)
Kalkulant	Polier
Baukaufmann	Techniker
Bauleiter	Bauleiter
	Örtliche Bauaufsicht
Auftraggeber (LV-Erstellung, Angebotsprüfung)	Auftraggeber (Bautagesbericht)

Abbildung 3: Verantwortlichkeiten für die Dokumentation im Soll und im Ist

Aus baubetriebswirtschaftlicher Sicht können die Ursache-Wirkung-Relationen jedoch nicht für jeden baubetrieblichen Fall eindeutig dargestellt werden. Beispielhaft werden nachstehend Sachverhalte angeführt, bei denen selbst bei einer noch so sorgfältig erstellten Ist-Dokumentation ein eindeutiger Einzelkausalitätsnachweis eben nicht möglich ist:

- Der Verzug des Plans A führt für Partie B zu einer exakt messbaren Leistungsminderung von C %.
- Eine Personalverstärkung von Partie D führt zu Produktivitätsverlusten von E % bei der Leistung F.
- Änderungen des mittleren Bewehrungsdurchmessers um G % führen zu Erschwernissen von H % bei der Bewehrungslegung.
- Überlagerungen der Störungen I und J führen während der Bauabwicklung zu einer Bauzeitverlängerung um K Tage.
- Ein gut ausgebildeter Gerätefahrer bringt um L % mehr Leistung als sein schlechter qualifizierter Kollege.
- Eine Temperatur von M Grad Celsius führt zu einer Leistungsminderung von N %.
- Eine Behinderung O führt für den Mitarbeiter P am Tag Q und im Bauteil R zu einer Leistungsminderung von S %.

Für diese beispielhaft angeführten Ursache-Wirkung-Zusammenhänge können detaillierte Einzelkausalitätsnachweise von Baubetriebswirten nicht exakt erbracht werden. Dies begründet sich einerseits aus dem beschriebenen Dilemma der Soll- und Ist-Dokumentation und andererseits aus den personellen Schnittstellen bei Angebotsbearbeitung und Bauausführung.

Conclusio

Unstrittig muss jeder Vertragspartner eine von ihm behauptete Behinderung und deren jeweilige Kausalität für einen Zeitverlust oder sonstigen Nachteil beweisen. Den zunehmenden Forderungen nach lückenlosen Einzelkausalitätsnachweisen zur exakten Beschreibung von Ursache-Wirkung-Relationen sind aber aus betriebswirtschaftlicher Sicht enge Grenzen zu setzen. Der Dokumentation durch die Vertragspartner im Soll und im Ist sind ebenfalls Grenzen gesetzt. Eine Überfrachtung der Dokumentationsverpflichtungen in Bautages-

berichten und Baubüchern mit einer Anreicherung um zusätzliche bauvertragliche Argumentationen würde in der Sache nicht weiterhelfen und in einen Teufelskreis widersprüchlicher Dokumentationen der Vertragspartner münden. Letztendlich würde die Anzahl der strittigen Punkte eskalieren und es wäre wiederum ein sachverständiger Dritter gefordert, den noch strittigeren Sachverhalt „objektiv“ zu analysieren.

Für den Nachweis der Kausalität muss daher – unter Berücksichtigung der komplexen Rahmenbedingungen bei der Planung und Realisierung von Bauprojekten – die Zulässigkeit eines Anscheinsbeweises gerade im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung in Bauverträgen zwingend gewahrt bleiben. Zur Beurteilung komplexer Sachverhalte werden weiterhin sachverständige Erfahrungssätze, wie sie in baubetriebswirtschaftlichen Gutachten vorkommen (zB hinsichtlich der Bewertung von Produktivitätsverlusten aufgrund von Leistungsminderungen), heranzuziehen sein. Naturwissenschaftlich exakt kann das beschriebene Dilemma der Dokumentation zwischen Soll und Ist nicht aufgelöst werden; personelle Schnittstellen, arbeitsteilige Prozesse und unterschiedliche Qualitäten der Ausschreibung erfordern von Fall zu Fall eben eine sachverständig durchgeführte baubetriebliche und baubetriebswirtschaftliche Analyse. Es gibt keine baubetriebswirtschaftlich exakten „0 oder 1“-Lösungen von Sachfragen mit lückenloser Nachvollziehbarkeit, weil Bauverträge komplexe Projekte beschreiben und damit zwangsläufig Interpretationsspielräume eröffnen müssen.

Baustellen sind komplexe Systeme mit zahlreichen Schnittstellen zwischen den Projektbeteiligten und entlang der baubetrieblichen Wertschöpfungskette. Diese Komplexität wird durch Modellbildungen (Leistungsverzeichnisse, Pläne, Kalkulation) beschrieben, wobei Auftraggeber und Auftragnehmer ihre gewählten Modelle auf unterschiedlichen Wissensständen aufzubauen haben. Die Modellbildung bedingt zwangsläufig eine Vereinfachung der komplexen Prozesse, wobei hier unterschiedliche Ansätze von Auftraggeber und Auftragnehmer vielfach plausibel sein können. Damit werden bereits im Bau-Soll Interpretationsspielräume eröffnet, die selbst durch detailliert ausgeklügelte Vertragswerke nicht gänzlich beseitigt werden können. BIM könnte durch den eindeutigen Prozessbezug, das erhöhte vorvertragliche Abstimmungserfordernis der Vertragspartner und die Digita-

lisierung von Gebäudemodellen und Bauabläufen zu einem Qualitätssprung bei den Ausschreibungen führen.

Exakte Ursache-Wirkung-Zusammenhänge sind aber aus den vorgenannten Gründen auch mit BIM nicht in jedem Fall darstellbar, so wäre zB die detaillierte Erfassung von Arbeitnehmerdaten (bauteilbezogene Echtzeit-Datenerfassung bei der manuellen Leistungserbringung) zur Bestimmung von Produktivitätsverlusten arbeitsrechtlich gar nicht zulässig. Darüber hinaus wäre – selbst wenn diese Erfassung durchgeführt und dokumentiert würde – eine exakte mathematische Beurteilung der Überlagerung verschiedener komplexer Störungen auf die manuelle Leistungserbringung des einzelnen Arbeitnehmers oder der einzelnen Arbeitspartie nicht möglich, weil die Soll-Dokumentation systemimmanent keinen exakten Aufschluss über den Einfluss des einzelnen Arbeitnehmers auf den baubetrieblichen Prozess geben kann. Der Auftragnehmer trifft auf Grundlage der vorliegenden Ausschreibung und den zu erwartenden Umständen der Leistungserbringung eben individuelle Kalkulationsannahmen, welche keinen allgemein nachvollziehbaren Naturgesetzen folgen.

Baubetriebliches Wissen ist somit eine unabdingbare Grundlage für eine tief gehende Analyse von gestörten Bauabläufen. Insbesondere Baubetriebswirtschaftler und Juristen müssen sich von dem Gedanken lösen, dass baubetriebliche und baubetriebswirtschaftliche Modelle exakt ableitbaren Gesetzmäßigkeiten (im Sinne eines Naturgesetzes) folgen müssen. Durch die Vielzahl an Schnittstellen, Projektbeteiligten, variierenden Projekt Rahmenbedingungen und zwangsläufig vorhandenen Interpretationsspielräumen in Bauverträgen sind diese baubetrieblichen Modelle der Wertschöpfungskette nicht 100%ig exakt beschreibbar.

Daher läuft die Forderung nach lückenlosen Einzelkausalitätsnachweisen ins Leere. Die zweifellos vorhandenen Grenzen der Dokumentation im Soll und im Ist können nicht vertraglich außer Kraft gesetzt werden. Die sachverständige baubetriebswirtschaftliche Beurteilung von komplexen Sachverhalten muss fallweise im Rahmen einer plausiblen Bandbreite durch einen Anscheinsbeweis erfolgen können, andernfalls wäre die Intention der ausgewogenen Risikoverteilung in Bauverträgen nicht haltbar!

„Der Beweis ist das Erb-Unglück des Denkens!“, meinte bereits *Elias Canetti*.